

aus den Äckern der bezwungenen Völkerschaften entstand. Nach altitalischem Völkerrechte pflegte der Sieger sich ein Drittel der Gemarkung anzueignen; die eingewiesenen Inhaber hatten dann ein Zehntel der Feldfrüchte, ein Fünftel der Baumfrüchte als Abgabe zu entrichten; dem Staate blieb das Recht, die Ländereien jeder Zeit wieder einzuziehen. Die Beschäftigung der Vollbürger war der Ackerbau, den selbst zu treiben sich keiner schämte; erst die spätern Kriege brachten die Sklaven; mit diesen schwand die alte gute Sitte.

Ein zweiter Bestandteil der Bevölkerung war die Plebs. Die Plebejer stammten wahrscheinlich von den Unterworfenen ab, die frei Handel, Gewerbe, Ackerbau treiben durften, aber weder Wahlrecht noch Wehrpflicht besaßen. Manche Forscher halten die Plebejer für gleichbedeutend mit einer dritten Bevölkerungsklasse, den Klienten, Hörigen (*cluere* = hören). Diese gehörten den alten Nachrichten zufolge zur Familie der Patricier, erhielten von ihren Patronen Feld zum Anbau, zinsten dafür und nahmen an allen freudigen und traurigen Ereignissen ihrer Schutzfamilie teil. Der Patronus vertrat den Hörigen vor Gericht; dieser begleitete jenen ins Feld und aufs Forum und hielt ihm die Treue; Bruch derselben galt als eine impietas, eine Verletzung der Familien- und Bürgerpflichten. Vergaß der Herr seiner Pflicht gegen den Schutzbefohlenen, so mochten die Götter ihn strafen.

Aufnahme der Plebejer oder nach der andern Auffassung der Klienten in den Bürgerverband bedeutet eine wesentliche Reform der alten Verfassung.

#### b. Die sogen. servianische Verfassung.

Grund für die Aufnahme der Plebejer in die Gemeinde war jedenfalls die Notwendigkeit, das Heer zu verstärken. Die alte Geschlechterversammlung (*comitia curiata*) bleibt für gewisse religiöse Formalitäten bestehen, auch für Testamente und Adoptionen. Die neue Einteilung, auf Vermögensschätzung beruhend, umfaßt Patricier und Plebejer zum Behufe der Besteuerung und des Kriegsdienstes in fünf Klassen, diese militärisch in Centurien (Hunderttschaften, Hundrete) zerfallend, politisch von wechselnder Stärke. Die Centurien zerfielen wieder in erstes und zweites Aufgebot (Reserve), *iuniores* und *seniores* (17—46, 46—60 Jahre alt). Die politischen Rechte wurden nach dem Maße der politischen Pflichten verteilt. Die überlieferten Gensfußsätze, wie sie die Zusammenstellung S. 280 enthält, stammen aus späterer Zeit, frühestens der Zeit des ersten punischen Krieges.

Je nach Verlauf von fünf Jahren, *lustrum* genannt, wurde eine neue Schätzung vorgenommen. Wer in diesem Zeitraume sein Vermögen vermehrt hatte, rückte in die obere Centurie vor. Auf den besitzenden Klassen lag die Hauptlast des Krieges. Unbefoldet, ohne Verköstigung seitens des Staates, mußte der Bürger sich für denselben ausstatten und in demselben die Kampfes-